

Auskunft

über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können

Name, Vorname

Fraktion

Anschrift
Straße / Nr.

5845__ Witten

ausgeübter Beruf

Funktion/dienstl. Stellung

Arbeitgeber
(Firmenbezeichnung mit Branchenangabe, Anschrift)

bei freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit:
Angabe des Berufszweiges/ der Art des Gewerbes/ Firmenbezeichnung

vergütete und/oder ehrenamtliche Tätigkeit
(z.B. als Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines sonstigen Organs einer Gesellschaft, eines Vereins oder in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Witten)

Änderungen meiner vorstehend gemachten Angaben werde ich der Bürgermeisterin unverzüglich mitteilen. Über die nach den §§ 31 und 32 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO bestehenden Mitwirkungs- und Vertretungsverbote bin ich unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe in den Sitzungen der Bürgermeisterin oder dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen.

Witten, _____

Unterschrift

- für Ihre Unterlagen -

Auskunft

über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können

Name, Vorname

Fraktion

Anschrift
Straße / Nr.

5845__ Witten

ausgeübter Beruf

Funktion/dienstl. Stellung

Arbeitgeber
(Firmenbezeichnung mit Branchenangabe, Anschrift)

bei freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit:
Angabe des Berufszweiges/ der Art des Gewerbes/ Firmenbezeichnung

vergütete und/oder ehrenamtliche Tätigkeit
(z.B. als Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines sonstigen Organs einer Gesellschaft, eines Vereins oder in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Witten)

Änderungen meiner vorstehend gemachten Angaben werde ich der Bürgermeisterin unverzüglich mitteilen. Über die nach den §§ 31 und 32 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GO bestehenden Mitwirkungs- und Vertretungsverbote bin ich unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe in den Sitzungen dem/der Bürgermeister/in oder dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen.

Witten, _____

Unterschrift

Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder

Auszug aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen; § 43 Abs. 3 GO:

„Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.“

Aufgrund des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Witten am 15.10.2004 folgendes beschlossen:

I.

1. Die Rats- und Ausschussmitglieder haben zu Beginn ihrer Tätigkeit unter Verwendung des beigefügten Vordrucks der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
2. Änderungen sind der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen.

II.

1. Die Auskunft darf nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden und ist vertraulich zu behandeln.
2. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf und andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.
3. Die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Rats- und Ausschussmitglieder sind nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.

III.

Die nach den §§ 31 Abs. 4 und 43 Abs. 2 Nr. 3 bestehende Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bleibt unberührt.